

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	70 (2003)
<b>Artikel:</b>	Königliche Macht und bürgerlicher Stolz : Wappen- und Adelsbriefe in Zürich
<b>Autor:</b>	Kajatin, Claudia
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1045455">https://doi.org/10.5169/seals-1045455</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

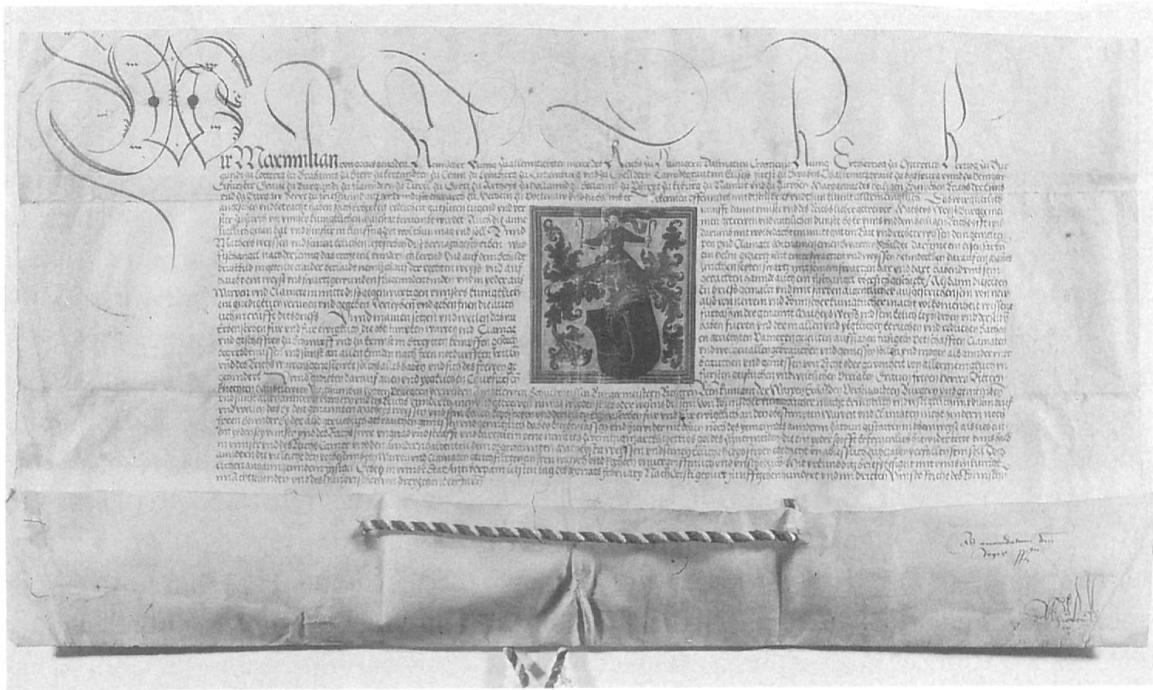


Abb. 44: Wappenbrief des Mathis Wyss von 1503 (siehe Anm. 1; Bildvorlage, Foto Staatsarchiv Zürich, W. Reich)

# Königliche Macht und bürgerlicher Stolz

## Wappen- und Adelsbriefe in Zürich

Claudia Kajatin

König Maximilian stellte im Winter 1503 «am letsten tag des monats february» in der Stadt Antwerpen für den Zürcher Bürger Mathis Wyss ein grossformatiges Diplom aus. Diese Urkunde, auf kostbarem Pergament geschrieben, mit einer kunstvoll eingemalten Wappenminiatur in ihrer Mitte versehen, hat den Empfänger zweifelsohne sehr stolz gemacht, denn schliesslich hielt Mathis Wyss einen Wappenbrief in den Händen, der ihm und seinen legitimen Erben ein Wappen zu rechtmässigem Besitz und uneingeschränktem Gebrauch «in allen vnd yegklichen Eerlichen vnd redlichen Sachen vnd geschefften [...] in streytten, kempffen, gestechen, gevechten, Panieren, gezellten aufslahen, Insigeln, petschafften, clainaten, begrebdtnussen vnd sunst an allen Ennden nach Iren notdurfftē» bestätigte und von neuem verlieh. Der Text beginnt mit folgenden Worten: «Wir Maximilian von gottes genaden Romischer Kunig [...] Bekennen offennlich mit disem brief vnd thun kunnt allermenigklich Das wir guetlich angesehen vnd betracht haben solch Erberkeit, redlichkeit, gut sitten, tugend vnd vernunfft damit vnnser vnd des Reichs lieber getrewer Matheys Weyß, Burgermeister zu Zurch, vor vnnser kuniglichen maiestat beruembt wirdet. Auch die annemen getrewen vnd nutzlichen dienste So Er vnns vnd dem heiligen Reiche offt willigklich getan hat vnd hinfur in kunfftig zeyt wol thun mag vnd soll.» Danach kommt – wie in jedem Wappenbrief – die detaillierte Beschreibung des verliehenen Wappens: «Mit namen einen swartzen Schildte, darinne ein eysenfarb[e]n Fischangel nach der lenng das recht teil vnnder sich kerend. Vnd auf dem Schildt ein helm gezieret mit einer swartzen vnd weyssen helmdeckhen, darauf ein ma[n]nes brustbild in geteilte clader beclaidt, nemlich auf der rechten weyß vnd auf linckhen seyten swartz mit seinem swartzen har vnd bart habend vmb sein haupt ein weyß vnd swartz gewunden fliegennden binden vnd in yeder aufgerackten hannde auch ein fischangel ober sich geschickt.» Abschliessend folgen die ausdrückliche Berechtigung zum ungehinderten Führen des zuvor beschriebenen Wappens und die Beglaubigung der Urkunde.<sup>1</sup>

Die Anerkennung des Wappens durch den König war für den Empfänger das Bedeutsame, das Auszeichnende. Ein Wappen anzunehmen und zu führen war für patrizische und angesehene zünftige Bürger in den Städten des Reiches im 15. Jahrhundert üblich. Jedoch die ehrenvolle Bestätigung des Königs in Form dieser prächtigen Pergamenturkunde, versehen mit dem Königssiegel, veranlasste zahlreiche Bürger von Zürich, Basel, Bern, Luzern, aber auch von kleineren Städten, wie zum Beispiel Solothurn, St. Gallen oder Winterthur, diese Privilegien zu erwerben.

Als Mathis Wyss sein Diplom erhielt, hatte sich die Verleihung dieser Urkunden, die eine Neuerung des 14. Jahrhunderts war, bereits seit längerem durchgesetzt und formalisiert. Seit dem 15. Jahrhundert traten diese Schriftstücke in gleicher oder leicht

abgewandelter Form auf. Wenngleich man der Urkunde glauben kann, dass der Empfänger der Ehrbarkeit Zürichs angehörte sowie redlich und rechtschaffen war, so darf man die «getrewen vnd nutzlichen dienste» für das Reich gerade wegen der starken Formalisierungen nicht allzu wörtlich nehmen, auch wenn der eine oder andere sich wirklich um König und Reich besonders verdient gemacht hatte. Während unter Kaiser Karl IV. im Heiligen Römischen Reich sechs Diplome bekannt sind, stieg unter seinen Nachfolgern die Zahl der Ausfertigungen stetig an. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts vergaben verstärkt kaiserliche Hofpfalzgrafen diese Privilegien, wodurch es zu einem nochmaligen Ansteigen der Urkunden gekommen ist. Nur bestimmten Personen, meist den führenden städtischen Familien, gelang es im Spätmittelalter durch eigene Anstrengungen, fremde Fürsprache oder finanzielle Aufwendungen am Königshof, Urkunden dieser Art vom Reichsoberhaupt zu erhalten.<sup>2</sup>

Im Gegensatz zu den Ritterschlägen und den damit verbundenen Verleihungen der Ritterwürde, bei denen lediglich Einzelpersonen für ihre Verdienste gewürdigt wurden, galten die Wappenbriefe auch für die nachfolgenden Generationen. Hans Waldmann, Hauptmann der Zürcher Truppen in den Burgunderkriegen und später Bürgermeister der Limmatstadt, erhielt auf dem Schlachtfeld von Murten 1476 den Ritterschlag, wodurch er sein öffentliches Ansehen und sein Selbstbewusstsein beträchtlich steigern konnte. Einen Wappenbrief hingegen bekam er nicht. Papst Leo X. schlug 1521 Kaspar Göldli, der ab 1516 die Aussenpolitik Zürichs mitgestaltete und ein Parteigänger der päpstlichen Politik war, für seine Verdienste zum Ritter.<sup>3</sup> Der Zürcher Götz Escher hingegen war nicht nur Besitzer des Rittertitels, sondern auch eines kaiserlichen Wappenbriefes. Kaiser Sigmund verlieh ihm im Juni 1433 anlässlich seiner Kaiserkrönung in Rom das Diplom, in dem er als Ritter bezeichnet wurde und das Recht erhielt, das Wappen «in allen Ritterlichen sachen vnd geschefften» zu gebrauchen.<sup>4</sup> Dass Götz Escher eine andere, eine bessere Standesqualität besass als der Bürgermeister Wyss, verdeutlicht neben dem Rittertitel und der rittermässigen Verwendung des Wappens auch der Spangenhelm (auch Bügelhelm oder offener Helm genannt) mit Helmkrone, der an (Stadt-)Adlige verliehen wurde. Mathis Wyss erhielt den für nichtadelige Bürger typischen geschlossenen Helm, den Stechhelm, der statt der Spangen einen Sehschlitz besass. Das Diplom für Götz ist ein sogenannter besserer Wappenbrief, die Urkunde für Mathis hingegen ein einfacher Wappenbrief. Durch die unterschiedlichen symbolischen Formgebungen der Wappen und Kleinode sowie der Formulierungen im Text konnte jeder Betrachter die Zugehörigkeit des Wappenträgers zu einer bestimmten sozialen Gruppe der Stadt erkennen.

Anlässlich seiner Kaiserkrönung in Rom schlug Sigmund nicht nur zahlreiche Patrizier, die aus den Reichsstädten zu diesem einmaligen Ereignis im Leben des Königs nach Italien gekommen waren, zu Rittern, sondern verlieh in der Tiberstadt neben Götz Escher noch weiteren Männern aus Zürich Wappenbriefe. Auch die Brüder Schwarzmurer und Konrad Meyer von Knonau kamen so am 20. Juni 1433 in den Besitz von Wappendiplomen.<sup>5</sup> Beide Familien zählten zu den sozialen Aufsteigern Zürichs. Die Schwarzmurer, die bereits im 14. Jahrhundert als Apotheker nachweisbar sind, handelten im 15. Jahrhundert insbesondere mit Gewürzen. Der Vater der Urkundenempfänger, Ital Schwarzmurer, trieb massgeblich den Aufstieg der Familie voran. Er war Ratsmann, städtischer Zoll- und Steuereinnehmer und Bannerherr,

besass das Recht zum Schlagen von Münzen und betätigte sich als Geldwechsler. Den Wappenbrief für seine Söhne konnte Ital nicht mehr in den Händen halten, da er fünf Jahre vor der Verleihung starb. Itals Söhne brachten die wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenz der Familie in Form eines Wappenbriefes sichtbar zum Ausdruck. Der Enkel Itals, Felix Schwarzmurer, setzte die Reihe fort, indem er gemeinsam mit Heinrich Göldli und Hartmann von Rordorf 1476 nach der Schlacht von Grandson den Ritterschlag erhielt. War der Grossvater noch Mitglied der Zunft zum Saffran, gehörte Felix der patrizischen Konstaffel an und war von 1474 bis 1486 Landvogt auf der Kyburg. Den Schwarzmurern wie auch den Meyer von Knonau gelang es, Heiratsverbindungen mit dem patrizischen Geschlecht der Schwend einzugehen, die es ihrerseits geschafft hatten, Ehen mit landadligen Geschlechtern wie den Schlatt auf Moosburg und den Landenbergern zu schliessen.<sup>6</sup>

Vertreter patrizischer, aber auch zünftisch-kaufmännischer Familien aus Schweizer und anderen Städten des Reichs eiferten in ihrem Streben nach Ritterschlägen einem traditionsreichen Ritterideal nach. Persönliche Leistungen – waren sie im Kampf, bei anderen treuen Diensten für einen Fürsten oder durch die Reise zum Heiligen Grab nach Jerusalem bewiesen – manifestierten sich in der Verleihung der Ritterwürde. Gleichzeitig stellte der erworbene Rittertitel die Ausgezeichneten aus den Städten an die Seite der Ritteradligen, die durch Geburt und Lebensweise diesem Stand angehörten, einem Stand, der sich selbst erst im Verlauf des Spätmittelalters herausgebildet und sozial abgeschlossen hatte. Demgegenüber war der Rechtsakt, das heisst die Verleihung von Wappen und insbesondere des Adels durch den König, eine neuartige und für bürgerliche Eliten innovative Kulturerscheinung des Spätmittelalters, die bis in unsere heutige Zeit wirkte. Diese Urkunden vereinigten einen retrospektiven und einen zukunftsorientierten Aspekt: rückwärtsgewandt deshalb, weil sie Zeugnis ablegten von dem Wunsch, den Lebensstil des älteren Adels nachzuahmen. Dabei liessen sich die Empfänger vom König eben jene signifikanten Kennzeichen verleihen und bestätigen, die ursprünglich nur vom Adel geführt worden waren.

Hingegen bestand die Modernität und innovative Kraft der Urkunden darin, dass die zunehmend selbstbewusst gewordenen städtischen Familien in ihnen eine hervorragende Möglichkeit sahen, sich ihrer Position im sozialen Gefüge Zürichs zu vergewissern, zu zeigen, dass sie zur Führungsschicht der Stadt gehörten und diesen Platz beanspruchten. Wappenbriefe halfen durch ihre prestigesteigernde Wirkung bei der Situierung der Familie in der städtischen Führungsschicht. Für Mathis Wyss war der Brief Ausdruck seiner Zugehörigkeit zur politischen Elite und Merkmal seiner Wappenfähigkeit. Mathis hatte nicht nur 1498 den Übertritt aus der Zunft zur Waag in die der Meisen erreicht, deren Vertreter gemeinsam mit denen der Konstaffel und der Zunft zur Saffran ausschliesslich das Amt des Bürgermeisters innehatten, sondern auch 1502, im Jahr vor der Diplomverleihung, eben jenes höchste städtische Amt selbst erhalten. Innerstädtisch und aussenpolitisch bestimmte er als langjähriger Bürgermeister, Ratsherr und Gesandter entscheidend die Politik der Limmatstadt und war der kaiserlichen Politik zugetan.

Zahlreiche Familien, die im 15. Jahrhundert Wappenbriefe erhielten, waren erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ins Zürcher Bürgerrecht aufgenommen worden: Die Meyer von Knonau fanden 1363 Eingang, die Brüder Johannes und

Heinrich Escher, Vorfahren des Götz Escher, erlangten 1384 und 1385 das Bürgerrecht. Die Familie Brennwald, ein Jahr später ins Bürgerrecht aufgenommen, gehörte im 15. Jahrhundert zur Zunftoberschicht. Der 1489 zum Bürgermeister gewählte Felix Brennwald erhielt am 20. November 1491 in Brigg einen Wappenbrief. Dem Zunftmitglied zum Saffran Domenikus Frauenfeld, dessen Familie erst 1400 in die Bürgerschaft der Stadt gekommen war, stellte König Maximilian 1487 einen einfachen Wappenbrief mit dem bürgerlichen Stechhelm aus.<sup>7</sup>

Die Zürcher Familien, die im Spätmittelalter Wappenbriefe erhielten, gehörten zu den wirtschaftlich starken, am Stadtregiment beteiligten und in die städtischen Führungsschichten verwandtschaftlich eingebundenen Geschlechtern, die mit dem Erhalt der Diplome ihr Ansehen steigern und ihrer ökonomischen Kraft eine symbolische Entsprechung geben wollten. Wie die aus der städtischen Handwerkerschaft hervorgegangene Familie von Cham zeigt, gilt dies ebenso für das 16. Jahrhundert. In dieser Zeit hatte sich in vielen Reichsstädten das adelig lebende Patriziat bereits formiert und sozial abgeschlossen. Um sich von den immer zahlreicher werdenden Wappenbriefempfängern abzugrenzen, erwirkten die dazugehörigen Geschlechter verstärkt Adelsbriefe und -bestätigungen. 1566 erhielt Bernhard von Cham im Alter von 58 Jahren von Kaiser Maximilian II. einen Wappenbrief, der das Wappen mit dem adeligen Turnierhelm zum Gebrauch wie alle anderen Turniergenossen und Rittermässigen verbrieft und eindrücklich das Angekommensein des Geschlechts in der patrizischen Oberschicht demonstrierte. Bernhards Vater, Jakob von Cham, der die Bäckerei zum Höfli betrieb, gehörte noch der Zunft zum Weggen an.<sup>8</sup> Hingegen findet man seinen reich gewordenen Sohn 1530 unter den Mitgliedern der Konstaffel. Wie im Fall von Götz Escher hat der Turnierhelm im verliehenen Brief Signalfunktion gegenüber dem nichtadeligen Stechhelm – wie ihn Mathis Wyss ein halbes Jahrhundert zuvor in seinem Wappenbrief erhielt. Bernhard von Cham fügte seine Familie der Reihe von Bürgermeisterfamilien – die Brennwald, die Schwend oder die Wyss – hinzu, die diese Urkunden Jahrzehnte zuvor erhalten hatten.

Wie eingangs gezeigt, war dabei die detaillierte Beschreibung der Wappen wichtig, weil sie Zeichen der Träger und deren Standesqualität waren und weil jede Besserung durch veränderte Farben, Beizeichen, durch abgewandelte Schilder sofort erkennbar war. Das Wappen, das sichtbarste Zeichen einer Person oder einer Familie, war der wichtigste symbolische Stellvertreter der Träger. In allen Rechtsgeschäften, an Wänden oder als Wappenscheiben in den Fenstern, in den Kirchen, überall im städtischen Raum repräsentierte es seine Besitzer. Manche der verliehenen Wappen versinnbildlichen Elemente des Familiennamens oder verweisen auf den Beruf der Empfängerfamilie. Sie werden deshalb als redende Wappen bezeichnet. Die Farben des Schildes von Mathis Wyss – ein in schwarz und weiss geteiltes Feld und auf dem Schild eine schwarzweisse Helmdecke – zeigen dies eindrücklich. Gerold Edlibach führte einen «bach seiner natürlichen farben». Im Alter von 26 Jahren erwirkte der bekannte Chronist 1476 von Maximilians Vater, Kaiser Friedrich III., einen einfachen Wappenbrief. Aus der zünftigen Familie Wolf, deren Mitglieder bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts vornehmlich Fischer und Fischhändler waren, erhielten 1566 die Brüder Hans Caspar, Hans und Hans Heinrich vom kaiserlichen Hofpfalzgrafen einen Wappenbrief: Sie führten einen Fisch im Schild.<sup>9</sup>

Das Streben einer Person oder einer Familie nach diesen Diplomen hing von vielen sozialen, politischen, aber auch persönlichen Faktoren ab. Eine Generalisierung ihrer Funktionsweise ist deshalb schwer möglich, weil die individuelle Situierung der Empfänger für die Beurteilung ausschlaggebend ist. Domenikus Frauenfeld, Ratsherr und Mitglied der berühmten Grossen Ravensburger Handelsgesellschaft, der der Zunft zum Saffran angehörte und in den Akten als Junker bezeichnet wurde,<sup>10</sup> erhielt einen einfachen Wappenbrief, keinen in besserer Form, der Domenikus formal den «rittermässig leute» gleichgestellt hätte. Das Diplom spiegelte zwar das junkernhafte Leben nicht wider, zeigte aber doch das soziale Geltungsbedürfnis Frauenfelds. Während die Urkunden für die einen den sozialen Aufstieg sichern halfen, waren sie für die anderen Ausdruck des Erreichten. Demgegenüber gab es Familien, die offensichtlich kein Interesse an dieser Art der Selbstvergewisserung hatten. Wiederum andere – wie Gerold Edlibach – zeigten, dass für sie eine Wappenverleihung ein erster Schritt für weitere herrschaftliche Gnadenakte sein konnte. Augenscheinlich genügte Gerold Edlibach das 1476 verliehene Wappen nicht, denn 1495 stellte ihm Albrecht von Bonstetten, Dekan zu Einsiedeln und Hofpfalzgraf des Deutschen Kaisers,<sup>11</sup> «uff sin [Edlibachs] demütig bit» hin eine Wappenbesserung aus. Vom «dinstag nächst nach stant Niclaustag» 1495 an durften der Empfänger und seine rechtmässigen Erben den Löwen wie im oberen nun auch im unteren Teil des Schildes führen, wodurch das Wappen sichtbar aufgewertet wurde.<sup>12</sup>

Der Hinweis Bonstettens, die Wappenbesserung sei auf Edlibachs Bitte ausgeführt worden, veranschaulicht, dass es in aller Regel die späteren Empfänger waren, die sich um die Urkunden bemühten. Bei Albrecht von Bonstetten, der das Recht besass, 20 Wappenbriefe auszustellen, erhielten am 11. November 1492 auch Johannes Manz, Vikar zu Sitten und Doktor beider Rechte, und seine Brüder einen Wappenbrief, der ihnen – wie vormals Götz Escher – die Zugehörigkeit zu den recht geborenen Wappengenossen und rittermässigen Leuten des Reiches verbrieft. <sup>13</sup> In diesem Fall erfolgte die Verleihung in Muri auf Fürbitte des Abtes Johannes von Muri. Dabei war es nicht ungewöhnlich, dass ein Geistlicher wie Johannes Manz, der aufgrund seiner Stellung keine legitimen Nachkommen haben konnte, für sich und seine Zürcher Brüder ein Diplom erwirkte, denn über den Weg des geistlichen Bruders und seines Fürsprechers konnten sie zukünftig für sich und ihre Nachkommen das Wappen in allen «ritterlichen sachen» verwenden.<sup>14</sup>

Unzweifelhaft ist, dass die Urkunden ein deutliches Zeichen für die wirtschaftliche Potenz einer Familie sind, wenngleich der finanzielle Aufwand für den Erhalt eines Diploms nicht überschätzt werden darf, der neben den Kanzleigebühren, den Reisekosten sicherlich auch Geld und Geschenke für königliche Bedienstete, für Vermittler, Fürsprecher und Helfer einschloss. Wie das einzig überlieferte Taxregister der kaiserlichen Kanzlei aus dem Spätmittelalter beweist, betrugen die Kanzleigebühren zur Zeit Friedrichs III. für einen bürgerlichen Wappenbrief meist 10 Gulden.<sup>15</sup> Bedenkt man, dass Mitglieder der Familien Escher, Meyer von Knonau, Brennwald, Keller weit mehr als 1000 Gulden Vermögen versteuerten, dann sind die finanziellen Aufwendungen für ein Diplom zwar beachtlich, aber nicht exorbitant.<sup>16</sup>

Neben den beschriebenen Wappenbriefen erhielten Bürger schweizerischer Städte für sich und ihre Familien seit dem 15. Jahrhundert auch Adelsbriefe, sogenannte

Nobilitierungen. Diese Diplome, die im Spätmittelalter wesentlich seltener als Wappenbriefe verliehen wurden, unterscheiden sich auf der Urkundenebene in einem wesentlichen Punkt von jenen: Sie erheben den Empfänger und seine ehelichen Nachkommen förmlich in den «stand des adels», wodurch sie kraft der Urkunde dem Reichsadel angegliedert wurden. Das Recht auf Nobilitierung besass im Heiligen Römischen Reich nur der König oder Kaiser, denn die Vergabe dieser Gnadenakte gehörte im Sinne «der römisch-rechtlichen Vorstellung vom Kaiser als Quell aller Gnadenrechte» zu den Reservatrechten des Herrschers.<sup>17</sup> Ein frühes Beispiel für die Verleihung eines Adelsbriefes an einen Zürcher stammt aus dem Jahre 1487. In der Urkunde König Maximilians I. heisst es, dass Felix Keller «in den stand des Adels von neuwen erhebt, gewidigt Edl gemacht vnd Si der schar vnnser vnd des heiligen Reichs Rechtgepornen Edeln Rittermessigen leuten ingelibt, gesatzt, zugelicht vnd ingefugt» wird. Die Familie Keller zu Schwamendingen besass nachweislich seit 1320 das Bürgerrecht der Limmatstadt. In dem Adelsbrief wird dem Genannten ein neues Wappen verliehen: Nicht das ererbte Wappen, den Schwarzen Schlüssel in Silber, liess Felix sich verleihen, sondern «ain schilt von goldfarw habend in Im ainen staibock von zabel, darauff ain turnierhelm».<sup>18</sup> Der Ratsherr Felix Keller, dessen Vater Johann 1445 zum Bürgermeister gewählt wurde, gehörte der bedeutenden Zunft zur Meisen an, in der er nach dem Diplomerhalt verblieb und für die er 1489 als Mitglied des Kleinen Rates auftrat. Im städtischen Sozialgefüge war der Kellersche Adelsbrief ein Statussymbol, der den Empfänger und seine Familie in die Reihe der Escher und Brennwald stellte. Die formale Erhebung in den Adelsstand war das eine, die soziale Verortung das andere. Wenn man bedenkt, dass Felix auch nach dem Erhalt des Diploms in der Meisenzunft blieb, so war – wie bei Götz Escher – sein Bezugspunkt die stadtadelige, rittermässige Oberschicht. In der Funktionsweise gleichen sich deshalb die beschriebenen Wappenbriefverleihungen und diese Adelsverleihung, auch wenn sie sich auf der Formularebene unterscheiden.

Generell zeigt der Urkundenbestand des Spätmittelalters, dass viel weniger Familien aus den Reichsstädten Adelsbriefe als Wappenbriefe erhielten, von denen wiederum die einfachen Wappenverleihungen die weitaus grösste Gruppe bilden. Wappenbriefe, besonders jene, die die Empfänger den «rittermässig luten» und «lehensgenossen» gleichstellten, zielten auf führende bürgerlich-zünftige und stadtadelige Familien ab und wurden von ihnen als Instrument sozialer Geltung bereitwillig eingesetzt. Die Verleihung des Adels und damit einer über die städtischen Führungsschichten hinausweisenden Qualität wurde durch das Königtum nur in Einzelfällen vergeben. Dies verwundert nicht, weil Adelsbriefe als Rechtsakte die gesellschaftliche Schranke zwischen Nichtadel und Adel überwandten. In der Folgezeit wurden Wappenbriefe aus dem 15. oder 16. Jahrhundert oft als Adelsbrief angesehen.<sup>19</sup>

Die Zeitgenossen des Zürcher Bürgermeisters Mathis Wyss hingegen waren sich dieser sozialen Unterschiede und Abstufungen bewusst und erbaten vom König das Angemessene und Erreichbare – und das war in der Regel ein Wappenbrief.

## Anmerkungen

- 1 Zentralbibliothek Zürich, FA Wyss Wy VIII. 2; Wappenbrief Maximilians I. (1503 Feb. 28, Antwerpen). Siehe allgemein zum Thema Wappenbriefe, Wappenbesserungen und Adelsbriefe sowie zur Abgrenzung der Diplome: Jürgen Arndt: Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1350–1806 unter besonderer Berücksichtigung der Palatinatswappenbriefe, in: Hofpfalzgrafen-Register 2, Neustadt a. d. Aisch 1971, V–XXXVII. Gustav Adelbert Seyler: Geschichte der Heraldik (Wappenwesen, Wappenkunst, Wappenwissenschaft) (J. Siebmacher's großes und Wappenbuch A), Neustadt a. d. Aisch 1970 = Nürnberg 1890, 324–449. Zur Gestaltung von Wappenbriefen vgl. Ernestine Zolda: Die gotischen Wappenbriefe in Österreich. Ihre Entwicklung, ihre Form und ihre Künstler 1400–1519, in: Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, Bd. 18 (32) (1995/1996), 97–131, 153–178, 241–274 und 298–319.
- 2 Zum Amt des Hofpfalzgrafen siehe Jürgen Arndt: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355–1806, in: Hofpfalzgrafen-Register 1, Neustadt a. d. Aisch 1964, V–XXIV; Eberhard Dobler: Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamt und der Briefadel im alten Deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht, Diss. Freiburg i. Br. 1951. Zum Wappengebrauch Werner Paravicini: Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späten Mittelalter, in: Otto Gerhard Oexle und Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): Die Repräsentation der Gruppe. Texte – Bilder – Objekte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, 327–389. Aktuelle Forschungen zur Frage der sozialen Mobilität vgl. Kurt Andermann und Peter Johanek (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001.
- 3 Hans Morf: Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli, Zürich 1969, 74.
- 4 StAZH, CV 5 Schachtel 4, Deposita; Wappenbrief Escher 1433.
- 5 Wilhelm Altmann (Hg.): Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), 2 Bände, Innsbruck 1896–1900, Nr. 9500 (1433 Juni 20, Rom) und Nr. 9503 (1433 Juni 20, Rom).
- 6 Überblick und weiterführende Literatur in: Geschichte des Kantons Zürich, hg. von Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995; Morf (wie Anm. 3), 9 und 38 f.; auch Oskar von Mitis: Schweizer Wappen- und Adelsbriefe, in: Archiv für Schweizer Familienkunde 2 (1945/48), 21–30, sowie der Beitrag von Stefan Frey in diesem Buch.
- 7 Staatsarchiv Zürich (StAZH), CV 3, Schachtel 15e; Wappenbrief Frauenfeld 1487.
- 8 Zu den von Cham siehe Béatrice Wiggenhauser: Der Aufstieg der Zürcher Familie von Cham im weltlichen und kirchlichen Bereich (15. und 16. Jahrhundert), in: Zürcher Taschenbuch 1999, 257–295.
- 9 Bernhard Körner (Hg.): Deutsch-Schweizerisches Geschlechterbuch, Bd. 1, Görlitz 1923, 419 ff., besonders 424.
- 10 Morf (wie Anm. 3), 35 f.
- 11 Albrecht von Bonstetten war Hofpfalzgraf Friedrichs III., der ihn mit dem Recht ausstattete, in des Kaisers Namen Wappenbriefe auszustellen.
- 12 StAZH, CV 3 Schachtel 15e; Familien und Behörden; Wappenbesserung Edlibach 1495.
- 13 Seyler (wie Anm. 1), 354.
- 14 Körner (wie Anm. 9), 318 ff.; Seyler (wie Anm. 1), 354.
- 15 Es wurden Kanzleitaxen in Höhe von 7, 12, 15 oder 20 Gulden für einen Wappenbrief erhoben. Im Gegensatz dazu wurden Diplome auch gratis gegeben. Die Taxen für Adelsbriefe konnten bei 30 Gulden, aber auch bei 100 Gulden liegen. Unter den Gratismäßigern bildet Leonhart Satloder eine Ausnahme; er musste zwar nichts für seinen Wappenbrief bezahlen, hatte sich aber im Gegenzug verpflichtet, «des jars II ochsen in die kuchen zu geben». Vgl.: Paul-Joachim Heinig und Ines Grund (Bearb.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Sonderband 2: Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475, Erster Teil, Wien u. a. 2001, Regest #2092 XXII Augusti [1472 August 22], 312. Zur Vergebührungen und zum Beurkundungsgang siehe ebd., VII–XV.
- 16 Übersicht zu einzelnen Familienmitgliedern bei Morf (wie Anm. 3), 22 ff.
- 17 Arndt (wie Anm. 1), VIII.
- 18 StAZH, CV 3 Schachtel 15 e; Familien und Behörden. Adelsbrief Keller 1487. Das Siegel Felix Kellers aus dem Jahre 1474 zeigt den Schild: StAZH, CV 3 Schachtel 15 e; Seyler (wie Anm. 1), 342.
- 19 Wegen des Wappenbriefs Friedrichs III. von 1452 für Albrecht und Anton Fels wurde 1708 Joseph Fels, «Capitain-Lieutenant seiner Schweizer-Garde», vom Heroldamt Friedrichs I. von Preussen als adelig und zur Würde des Kammerjunkers und Kammerherrn befähigt angesehen. Vgl. Wolfgang Friedrich von Mülinen: Standeserhöhungen und Wappenänderungen Bernischer Geschlechter, Neuchâtel 1896, 7.